

27.06.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Fz - Kzu **Punkt**der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV)**A.****Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

K**1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 1 (Teil A Nr. 1)**

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 und in Anlage 1 Teil A Nr. 1
sind die Worte "Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde"
durch die Worte "Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Fachbezeichnung sollte adäquat zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV vom 25.04.1994) geführt werden. Somit wird ausgeschlossen, daß der Terminus "Staatsbürgerkunde" in den neuen Ländern zu Irritationen führt und ehemalige Staatsbürgerkundelehrer der DDR einen Rechtsanspruch auf Unterrichtseinsatz erheben.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

G 2. Zu § 6 Abs. 2 Satz 4

In § 6 Abs. 2 Satz 4 sind die Worte "Fächer 1 und 2" durch die Worte "Fächer 1 bis 3" und die Worte "Fächern 3 bis 5" durch die Worte "Fächern 4 und 5" zu ersetzen.

Begründung:

Ohne ausreichende Kenntnisse der speziellen Krankheitslehre und der Ernährungsmedizin ist eine wissenschaftlich begründete und ernährungsphysiologischen Grundsätzen entsprechende Diät- und Ernährungsberatung nicht möglich.

B.

3. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*